



Wahlordnung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen

Wahlordnung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen in der von der Vertreterversammlung am 7. Juli 2011 beschlossenen und am 7. Juli 2017 geänderten Fassung.

I. Titel

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung regelt den Ablauf der Wahlen der ehrenamtlich besetzten Gremien und Organe des Versorgungswerks. Nach § 3 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW) und § 2 der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen sind die ehrenamtlich besetzten Organe des Versorgungswerks die Vertreterversammlung, der Vorstand und die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) Soweit in den Titeln II und III keine spezielleren Regelungen getroffen sind, gelten die in diesem Titel dargelegten Grundsätze.

§ 2

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt. Die einfache Mehrheit erreicht, wer danach die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich in einzelnen und geheimen Wahlgängen. Stimmauszählungen erfolgen durch den oder die Geschäftsführer oder durch von diesen bestimmte Personen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Wahl.

§ 3

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

- (1) Bekanntmachungen und Veröffentlichungen nach dieser Wahlordnung erfolgen auf der Internetpräsenz des Versorgungswerks mit Angabe des Tages der Bereitstellung im Internet. Dieses Datum gilt rechtswirksam für den Lauf von Fristen.
- (2) Anstelle der Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Versorgungswerks können Mitteilungen des Versorgungswerks auch durch Veröffentlichungen in den jeweiligen amtlichen Kammermitteilungen oder durch einfachen Brief an die Wahlberechtigten erfolgen.

§ 4

Anfechtung von Wahlen

- (1) Eine Anfechtung ist unverzüglich mündlich gegenüber dem jeweiligen Sitzungsleiter zu erklären. Die Anfechtung kann erklären, wer zur angefochtenen Wahl stimmberechtigt war. Über die Anfechtung entscheidet das zur angefochtenen Wahl berechnete Gremium durch Beschluss.
- (2) Die Anfechtung soll die Gründe, die zur Unrichtigkeit der Wahl im Sinne des Absatzes 3 geführt haben sollen, enthalten.

- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

II. Titel

Wahlen zur Vertreterversammlung sowie zum Vorsitzenden der Vertreterversammlung

§ 5

Grundzüge der Wahl zur Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Für die Leitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss zuständig, der nach näherer Maßgabe des § 8 von der Vertreterversammlung eingesetzt wird.

- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in den vier Wahlbezirken Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe und Thüringen. Die Wahlbezirke entsprechen dabei den jeweiligen Kammerbezirken.
- (3) Die Vertreterversammlung besteht insgesamt aus 30 ordentlichen Mitgliedern und bis zu 30 Ersatzmitgliedern. In den Wahlbezirken Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe werden jeweils 9 ordentliche Mitglieder und jeweils bis zu 9 Ersatzmitglieder in die Vertreterversammlung gewählt; im Wahlbezirk Thüringen werden 3 ordentliche Mitglieder und bis zu 3 Ersatzmitglieder in die Vertreterversammlung gewählt. Der maßgebliche Wahlbezirk bestimmt sich nach der Kammermitgliedschaft zu Beginn des Wahljahres.
- (4) Wahlberechtigt ist, wer zu Beginn des Wahljahres Mitglied im Versorgungswerk ist. Diese Mitglieder werden dem Wahlbezirk zugeordnet, dem sie zu diesem Zeitpunkt angehören oder zuletzt angehört hatten, falls sie keinem mehr angehören.
- (5) Es werden in jedem Wahlbezirk einzelne Bewerber gewählt, die in der Reihenfolge der höchsten Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen verteilt werden. Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, so rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied in diesem Wahlbezirk nach; § 17

Absatz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

- (6) Die Wahl wird als elektronische Online-Wahl durchgeführt mit der Möglichkeit, dass jedes wahlberechtigte Mitglied für seine Stimmabgabe anstatt der elektronischen Wahl die Briefwahl beantragen kann. Wird die Stimmabgabe per Briefwahl rechtzeitig gemäß § 7 Absatz 6 beantragt, ist die elektronische Wahl für dieses Mitglied ausgeschlossen. Der Wahlausschuss kann beschließen, dass die Durchführung der Wahl ausschließlich als Briefwahl erfolgt, wenn etwa die technischen Anforderungen nach dieser Wahlordnung nicht erfüllt werden. In diesem Fall finden die speziellen Regelungen zur elektronischen Wahl keine Anwendung.

§ 5a

Elektronische Wahl

- (1) An die bereits vorhandene Infrastruktur des Mitgliederportals unter <https://portal.stbv-nrw.de> wird ein elektronisches Wahlsystem angebunden (Wahlportal). Technisch wird dieses Wahlportal getrennt vom Mitgliederportal betrieben, ist aber mit den individuellen Zugangsdaten zum Mitgliederportal per Weiterleitung zu erreichen. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweils aktuellen Stand der Technik, insbesondere den Sicherheitsanforderungen

für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entsprechen sowie über die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen verfügen. Durch geeignete Unterlagen ist nachzuweisen, dass diese technischen Anforderungen erfüllt werden.

- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll dabei den Grundsätzen der Datensparsamkeit entsprechen und nur so viele Daten enthalten, wie für den jeweiligen Zweck erforderlich sind.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der

Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum wählenden Mitglied möglich ist.

- (5) Die Datenübermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Das Mitglied hat vor der Anmeldung am Wahlportal sicherzustellen, dass der für die Wahlhandlung genutzte Computer durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist und so verhindert wird, dass seine Stimme durch Angriffe von außen manipuliert oder ausgespäht werden kann. Dies ist vor der Stimmabgabe durch das Mitglied verbindlich in elektronischer Form im Mitgliederportal zu bestätigen. Das Mitglied ist über die Möglichkeiten zur Absicherung des für die Wahlhandlung genutzten Computers im Wahlschreiben sowie im Mitgliederportal zu informieren.

(7) Der Beginn und die Beendigung der elektronischen Wahl darf nur durch Autorisierung durch den Wahlleiter in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich der Wahlleiter sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses verfügen.

§ 5b

Störung der elektronischen Wahl

(1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus vom Versorgungswerk zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gemacht werden.

(3) Können die in Abs. 1 genannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf die betroffenen Wahlbezirke, zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die elektronische Wahl fortgesetzt. Andernfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen. Im Falle des Abbruchs entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

(4) Sämtliche Störungen, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 6

Wahlperiode

Die Wahlperiode der Vertreterversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung der gewählten Vertreter und endet mit der Neukonstituierung der nächsten Vertreterver-

sammlung. Die Neukonstituierung hat spätestens im fünften Kalenderjahr nach der letzten Konstituierung stattzufinden. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

§ 7

Zeitlicher Ablauf der Wahl

- (1) Das Wahljahr ist das Kalenderjahr vor dem Termin der konstituierenden Sitzung der gewählten Vertreter.
- (2) Die Wahlfrist ist der Abschnitt innerhalb des Wahljahres, in der die Wahl zur Vertreterversammlung stattfindet. Die Frist soll einen Kalendermonat betragen und liegt spätestens im dritten Kalendermonat vor Ablauf des Wahljahres.
- (3) Der gemäß § 8 gewählte Wahlausschuss konstituiert sich zu Beginn des Wahljahres. Er fertigt und versendet die Erste Wahlbekanntmachung nach näherer Maßgabe des § 10 und fordert gleichzeitig zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf (§ 11).
- (4) Im sechsten Kalendermonat vor Ablauf der Wahlfrist kann jeder Wahlberechtigte in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks während der üblichen Geschäftszeiten in das Wählerverzeichnis seines Wahlbezirks (§ 9) persönlich Einsicht nehmen.
- (5) Bis zum Ablauf des fünften Kalendermonats vor Ende der Wahlfrist müssen die gemäß § 11 einzureichenden Wahlvorschläge bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks eingegangen sein. Die eingegangenen Wahlvorschläge werden durch den Wahlausschuss nach Maßgabe des § 12 unverzüglich geprüft und bei Erfüllung der Voraussetzungen zur Wahl zugelassen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden innerhalb von zwei Wochen in der Zweiten Wahlbekanntmachung (§ 12) bekannt gemacht.
- (6) Bis zum Ablauf des vierten Kalendermonats vor Ende der Wahlfrist muss der schriftliche Antrag auf Durchführung der Briefwahl bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks eingegangen sein. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, erhält das wahlberechtigte Mitglied anstelle eines Zugangs zum elektronischen Wahlportal die entsprechenden Briefwahlunterlagen. Die elektronische Wahl ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (7) Spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der Wahlfrist werden die nach Maßgabe des § 13 zu fertigenden Stimmunterlagen an die Wahlberechtigten versendet. Innerhalb der Wahlfrist erfolgt die Stimmabgabe aller Wahlberechtigten gemäß § 14 bzw. § 14a. Die Wahlberechtigten

können ihre Stimme auch bereits vor Beginn der Wahlfrist wirksam abgeben.

(8) Binnen einer Woche nach Ablauf der Wahlfrist tritt der Wahlausschuss zusammen und ermittelt für jeden Wahlbezirk das Wahlergebnis gemäß § 15. Die ermittelten Ergebnisse werden innerhalb von zwei Wochen in der Dritten Wahlbekanntmachung (§ 17) veröffentlicht.

§ 8

Wahlausschuss

(1) Die Vertreterversammlung wählt einen Wahlausschuss für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt rechtzeitig vor Beginn des Wahljahres gemäß § 7 Absatz 1. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks in Düsseldorf. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit vertritt. Mitglieder und Stellvertreter müssen wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung des Versorgungswerks sein. Jeder Wahlbezirk soll im Wahlausschuss vertreten sein. Die Kandidatur zur Vertreterversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.

(2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Wahlausschuss hat das Wahlgeheimnis zu wahren. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen des Versorgungswerks und im Benehmen mit der Geschäftsführung Bedienstete des Versorgungswerks als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch die Geschäftsführung des Versorgungswerks zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum der Wahlfrist innerhalb des Wahljahres und stellt damit die in § 7 vorgegebenen Daten und Fristen fest.

§ 9

Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, das für jeden Wahlbezirk gesondert angefertigt wird. Die einzelnen Wählerverzeichnisse können auch im automatisierten Verfahren geführt werden.
- (2) Die Wahlberechtigten sind mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Es werden fortlaufende Wahlnummern vergeben, die mit jeweils einer führenden Ziffer je Wahlbezirk beginnen. Es werden ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Bemerkungen und Berichtigungen angelegt.
- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss schriftlich beim Wahlausschuss bis zum Ende des sechsten Kalendermonats vor Ablauf der Wahlfrist gemäß § 7 Absatz 4 eingegangen sein. Der Wahlausschuss entscheidet binnen zwei Wochen über den Einspruch.
- (4) Der Wahlausschuss stellt frühestens vier und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis für jeden Wahlbezirk endgültig fest und berücksichtigt dabei hinsichtlich der Wahlbe-

rechtigung die Änderungen, die durch den Verlust der Mitgliedschaft entstanden sind, soweit sie ihm bis dahin schriftlich angezeigt worden sind. Dieses Wählerverzeichnis ist für die Wahl endgültig.

§ 10

Erste Wahlbekanntmachung

Die Erste Wahlbekanntmachung enthält

1. den Hinweis auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis,
2. Ort, Dauer und Zeiten für die persönliche Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
3. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen sowie die für die Einreichung geltende Frist gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1; dabei ist auf die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung hinzuweisen,
4. den Hinweis auf die Frist zur Stellung des Antrags auf Durchführung der Briefwahl gemäß § 7 Abs. 6 und
5. den Zeitraum der Wahlfrist.

§ 11**Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge müssen vor Ablauf der in § 7 Absatz 5 Satz 1 genannten Frist bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks eingegangen sein. Sie erhalten einen Eingangsstempel.
- (2) Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen und Anschrift der vorgeschlagenen Bewerber enthalten.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sein, die in dem Wahlbezirk, für den der Vorschlag gilt, wahlberechtigt sind.
- (4) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer Unterschrift beizufügen, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind und ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (5) Der Wahlausschuss legt die Formblätter für die Wahlvorschläge, für die Erklärungen der Bewerber und für deren Zustimmungserklärungen fest und stellt diese den Wahlberechtigten rechtzeitig auf Anforderung oder als Download zur Verfügung.

§ 12**Zweite Wahlbekanntmachung
(Zulassung der Wahlvorschläge)**

- (1) Der Wahlausschuss lässt den Wahlvorschlag zu, wenn er rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 veröffentlicht der Wahlausschuss die zugelassenen Wahlvorschläge in der Zweiten Wahlbekanntmachung.

§ 13**Stimmunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden für jeden Wahlbezirk die Stimmunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Die Stimmunterlagen bestehen aus
 1. einem Wahlschreiben mit Informationen zum Aufruf des Stimmzettels und zur Durchführung der Wahl,
 2. den Zugangsdaten zum Mitgliederportal, soweit dieser Zugang noch nicht aktiviert worden ist, beziehungsweise der Anleitung zum Zurücksetzen des Passwortes und

3. Informationen zur Absicherung des für die Wahlhandlung genutzten Computers gemäß § 5a Absatz 6.
- (3) Die Stimmunterlagen bestehen im Falle der rechtzeitigen Beantragung der Briefwahl gemäß § 7 Absatz 6 aus
1. dem Stimmzettel, der Namen, Vornamen und berufliche Niederlassung der zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer enthält. Die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlbezirke müssen verschiedene Farben haben;
 2. einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein- Westfalen“;
 3. einem freigemachten größeren Rücksendeumschlag mit folgenden Angaben: „Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein- Westfalen“ sowie die Wahlnummer gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2.

§ 14

Elektronische Stimmabgabe

- (1) Am Tag des Versands der Wahlschreiben an die Wahlberechtigten gemäß § 13 Absatz 2 beginnt unter Berücksichtigung von § 7 Absatz 7 Satz 3 die elektronische Wahl; die Stimmabgabe ist daher bereits ab diesem Zeitpunkt möglich. Die elektronische Wahl endet mit Ablauf der vom Wahlausschuss bestimmten Wahlfrist gemäß § 8 Absatz 6. Innerhalb dieses Zeitraums können die Wahlberechtigten ihre Stimme elektronisch abgeben.
- (2) Auf den elektronischen Stimmzetteln der Wahlbezirke Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe können jeweils bis zu 18 Bewerber und auf dem Stimmzettel im Wahlbezirk Thüringen bis zu 6 Bewerber gewählt werden.
- (3) Die Authentifizierung des wahlberechtigten Mitglieds erfolgt durch die Anmeldung am Mitgliederportal. Über diesen individuellen Zugang erfolgt die Weiterleitung zum Wahlportal. Dort erfolgt der Aufruf des für den jeweiligen Wahlbezirk gültigen elektronischen Stimmzettels. Dieser Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(4) Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(5) Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch das wahlberechtigte Mitglied zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für das wahlberechtigte Mitglied am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlportal in geeigneter Weise zu sperren.

(6) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des wahlberechtigten Mitglieds in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unmerkliche Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete

elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 14a

Stimmabgabe im Fall der Briefwahl

- (1) Auf den Stimmzetteln der Wahlbezirke Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe können jeweils bis zu 18 Bewerber und auf dem Stimmzettel im Wahlbezirk Thüringen bis zu 6 Bewerber durch Ankreuzen gewählt werden.
- (2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie
 1. den Stimmzettel nach Ankreuzen der gewählten Bewerber in dem Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) verschließen und danach
 2. den Wahlumschlag in dem größeren freigemachten Rücksendeumschlag verschließen und so rechtzeitig an den

Wahlausschuss absenden, dass er am letzten Tag der Wahlfrist in der Geschäftsstelle eingegangen ist.

- (3) Die vom Wahlausschuss beauftragten Wahlhelfer nehmen die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich entgegen, versehen diese mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer (Eingangsnummer) und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahlniederschrift. Die Wahlberechtigung wird durch den Vergleich der Wahlnummern auf den Rücksendumschlägen mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis überprüft.
- (4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge gelten als nicht abgegebene Stimmen und sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 15

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Innerhalb der in § 7 Absatz 8 Satz 1 bezeichneten Frist tritt der Wahlausschuss zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen und veranlasst die Auszählung der elektronisch sowie per Briefwahl abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt zunächst die in jedem Wahlbezirk

elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der vom Wahlleiter sowie einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Zudem wird das elektronische Wählerverzeichnis für den Abgleich mit den Briefwahlstimmen bereitgestellt. Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

- (2) Der Wahlausschuss zählt sodann das Teilergebnis der Briefwahl aus und stellt die Gesamtzahl der in jedem Wahlbezirk eingegangenen Rücksendeumschläge abzüglich der verspätet eingegangenen Rücksendeumschläge fest. Anschließend werden die rechtzeitig eingegangenen Rücksendeumschläge geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in einer Urne gemischt. Danach werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit hin geprüft.

(3) Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht im verschlossenen Wahlumschlag gelegen hat,
2. der Stimmzettel mehr als jeweils 18 Kreuze im Wahlbezirk Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe oder mehr als 6 Kreuze im Wahlbezirk Thüringen enthält,
3. der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht klar erkennen lässt oder
4. schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind.

Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss durch sofortigen Beschluss. Die Beschlüsse über die Ungültigkeit der Stimmen sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ausgezählt. Die Auszählung kann auch elektronisch erfolgen.

(5) Der Wahlausschuss stellt nach der Auszählung gesondert für jeden Wahlbezirk aus den Teilergebnissen der elektroni-

schen Wahl und der Briefwahl das Gesamtergebnis fest.

§ 16

Wahlniederschrift

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird in einer Niederschrift festgehalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift enthält insbesondere:

1. die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaige Wahlhelfer;
2. die Beschlüsse des Wahlausschusses;
3. die Zahl der Wahlberechtigten und Wähler in den jeweiligen Wahlbezirken;
4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
5. die jedem Wahlvorschlag zugefallenen Stimmzahlen;
6. die Namen der danach gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung, getrennt nach Wahlbezirken.

§ 17**Dritte Wahlbekanntmachung
(Bekanntgabe des Wahlergebnisses)**

- (1) Unverzüglich nach der Ermittlung des Wahlergebnisses veröffentlicht der Wahlausschuss das festgestellte Wahlergebnis unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Gewählten in der Dritten Wahlbekanntmachung.
- (2) Der Wahlausschuss benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich und fordert sie auf, binnen 10 Tagen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Er hat darauf hinzuweisen, dass
1. die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht;
 2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
 3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (3) Lehnt ein Bewerber ab oder gilt seine Annahme als abgelehnt, so rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied auf. Absatz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung später aus, ist entsprechend zu verfahren.

§ 18**Anfechtung der Wahl
zur Vertreterversammlung**

Die Wahl zur Vertreterversammlung kann gemäß § 4 angefochten werden. Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 ist die Anfechtung ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses innerhalb eines Monats gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich zu erklären.

§ 19**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachungen, Stimmzettel und alle relevanten Datensätze der elektronischen Wahl sowie sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zur nächsten Konstituierung der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein- Westfalen aufzubewahren.

§ 20**Wahl zu den Vorsitzenden
der Vertreterversammlung**

- (1) Auf der konstituierenden Sitzung wählt die Vertreterversammlung unter der Leitung des Präsidenten des Versorgungswerks aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie ei-

nen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl verschiedenen Steuerberaterkammern angehören.

- (2) Die Wahlen des Vorsitzenden sowie des ersten und zweiten Stellvertreters finden getrennt und grundsätzlich in geheimer Wahl statt. Auf einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung können die Wahlen offen durchgeführt werden. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

III. Titel

Wahlen zum Vorstand sowie zum Präsidenten

§ 21

Grundzüge der Vorstandswahl

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglied der Vertreterversammlung sein; sie scheiden mit Annahme der Wahl aus der Vertreterversammlung aus.
- (2) Drei Vorstandsmitglieder müssen dem Versorgungswerk angehören. Gleichzeitig

muss zum Zeitpunkt der Wahl von diesen ein Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf, ein Mitglied der Steuerberaterkammer Köln und ein Mitglied der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe angehören. Die beiden weiteren Mitglieder unterliegen keinen einschränkenden Voraussetzungen und sind frei wählbar.

- (3) Die Wahlen zum Vorstand finden jeweils im zweiten Jahr der Wahlperiode der Vertreterversammlung statt.
- (4) Kandidaten, die sich um ein Vorstandsamt bewerben, müssen ihre Kandidatur bis spätestens sechs Wochen vor der Sitzung, in der der Vorstand turnusmäßig gewählt wird, bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks schriftlich anzeigen. Die Vertreterversammlung kann abweichend von Satz 1 Ausnahmen zulassen.

§ 22

Ablauf der Wahl zum Vorstand

- (1) Grundsätzlich werden die Vorstandsmitglieder in einzelnen Wahlgängen und geheim mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt. Auf einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung können die Wahlen offen durchgeführt werden. Es werden zunächst die drei Vorstandsmitglieder

gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 und 2 gewählt.
Anschließend werden die beiden weiteren
Vorstandsmitglieder gem. § 21 Abs. 2 Satz
3 nacheinander gewählt.

- (2) Die Wahl aller fünf Mitglieder des Vorstands kann gleichzeitig erfolgen, sofern nicht ein Mitglied der Vertreterversammlung die Wahl nach Absatz 1 beantragt.

§ 23

Wahl zum Präsidenten und Vizepräsidenten des Versorgungswerks

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Versorgungswerks.
- (2) Präsident und Vizepräsident des Versorgungswerks müssen Mitglied im Versorgungswerk sein.